



An den Sozialausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Der Vorsitzende MdL Werner Kalinka  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

wir pflegen! Interessensvertretung und  
Selbsthilfe pflegender Angehöriger e.V.  
Nicole Knudsen  
Landesvertreterin Schleswig-Holstein  
schleswig-holstein@wir-pflegen.net  
Steinbergweg 1  
25873 Oldersbek  
0152.3373.9618  
wir-pflegen.net

1 / 5

Nur per E-Mail: [sozialausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:sozialausschuss@landtag.ltsh.de)

14. Mai 2021

Stellungnahme zum *Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBBG) - Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 19/2680*

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Kalinka,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf der Landesregierung. Wir begrüßen das Ansinnen der Landesregierung, die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen verbessern zu wollen.

Menschen mit sichtbaren oder unsichtbaren Beeinträchtigungen, mit Pflege- und/oder Unterstützungsbedarf bedürfen einer vollumfänglichen Inklusion und gesellschaftlichen Teilhabe im Sinne der UN BRK. Diese schließt die gesellschaftliche und politische Wahrnehmung sowie einen Partizipations-Gedanken ein, der weit über die im Gesetzesentwurf genannten virtuellen, technischen oder baulichen Maßnahmen hinausgeht. **Diese selbstbestimmte und würdevolle Teilhabe ist häufig nur mit pflegenden An- und Zugehörigen möglich.**

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht neben dem allgemeinen Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen und dem Schwerpunkt der Herstellung von Barrierefreiheit im Verantwortungsbereich der Träger der öffentlichen Verwaltung u.E. nach jedoch nicht weit genug. Ein weiterer Schwerpunkt des LBBG muss der **gesellschaftlichen Bewusstseinsbildung** über Teilhabe und Mitsprache von Menschen mit Behinderungen UND deren Angehörige, die Sorge- und Pflegearbeit leisten, dienen. Nur so kann eine behördliche, gesellschaftliche oder politische Realisierung der Tatsache, dass Teilhabe und Partizipation für Menschen mit Behinderung in hohem Maße von An- und Zugehörigen geleistet wird, Rechnung getragen werden. Darüber hinaus merken wir an, dass auch in Schleswig-Holstein etwa zwei Drittel (88.037) der Leistungsempfänger aus der Pflegeversicherung von ihren Angehörigen in der Häuslichkeit gepflegt und betreut



werden. Da viele Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf aus Scham, Angst vor Bürokratie oder Nicht-Wissen keine Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen, gehen wir von einer hohen Dunkelziffer und einer tatsächlich sechsstelligen Zahl aus.

Im Einzelnen:

### 1. §1 Ziele des Gesetzes (2)

Wir begrüßen das Ansinnen, dass die Träger der öffentlichen Verwaltung bei Bezeichnung und Ansprache von Menschen mit Behinderungen sensibilisiert werden sollen; im Weiteren fehlt unseres Erachtens nach allerdings die Darstellung der entsprechenden erweiterten Operationalisierung; eine geänderte Semantik allein führt noch nicht zu einer geänderten Wahrnehmung.

2 / 5

### 2. §1 Ziele des Gesetzes (3)

Wir unterstützen ausdrücklich, dass Menschen mit Behinderungen und ihre Interessenvertretungen in geeigneter Weise bei Planung und Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele des Gesetzes zu beteiligen sind. Da die Interessen von Menschen mit Behinderungen zum großen Teil nicht von den Betroffenen selbst wahrgenommen werden können (zum Beispiel bei kognitiven Beeinträchtigungen, Kindern mit Behinderungen etc.), gehen wir davon aus, dass pflegende und betreuende An- und Zugehörige ausdrücklich mit gemeint sind und würden eine entsprechende Erwähnung begrüßen.

### 3. §3 Menschen mit Behinderungen

Unverständlich erscheint es unseres Erachtens nach, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten nunmehr keine Erwähnung mehr finden.

### 4. §4 Berücksichtigung besonderer Belange

Wir begrüßen, dass der besondere Schutz und die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen gewährleistet werden soll.

Die Berücksichtigung der Belange sowohl pflegender Eltern als auch behinderter Eltern ist ebenfalls begrüßenswert. Doch sind die „besonders zu treffenden Maßnahmen“ zu unkonkret und müssen näher erläutert werden.

Behinderte Eltern heißt auch: Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung. Das Bundesministerium für Gesundheit und die Universität Witten/Herdecke schreiben in ihrem Abschlussbericht zum Projekt „Die Situation von Kindern und Jugendlichen als pflegende Angehörige“: *„Verglichen mit aktuellen Bevölkerungszahlen (Stichtag 31.12.2016 – neuere Zahlen liegen nicht vor) wären somit für die Altersgruppe 10 bis 19 Jahre in Deutschland 478.915 als Kinder und Jugendliche mit Pflegeverantwortung zu bezeichnen. Schüler\*innen mit Pflegeverantwortung schätzen ihre gesundheitsbezogene Lebenserwartung statistisch signifikant niedriger ein als Mitschüler\*innen, die zuhause nicht mit Krankheit konfrontiert sind“*. Zahlen für SH liegen leider nicht vor. **Dabei**



## **brauchen insbesondere pflegende Kinder und Jugendliche besondere staatliche Fürsorge.**

Deswegen ist nach dem entsprechenden Absatz (3) ein neuer Absatz (4) einzufügen:

*„Zur erweiterten Bewusstseinsbildung über die Lebenswirklichkeiten und Lebenswelten von Menschen mit Behinderungen und ihren pflegenden und sorgenden Angehörigen sind Informations-, Aufklärungs- und Beratungsangebote für pflegende und sorgende Kinder und Jugendliche in allen Schulen verpflichtend einzuführen. Darüber hinaus ist ein landesweites telefonisches und digitales Beratungsangebot für pflegende Kinder und Jugendliche in das regionale Hilfenetz einzubinden.“*

### **5. § 13 Anforderungen an die Barrierefreiheit, Begriffsbestimmungen**

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Teil der Menschen mit Behinderungen oder Hilfebedarf und/oder ihre sorgenden An- und Zugehörigen zum Beispiel aufgrund ihres Alters virtuell gegebene Informationen weder wahrnehmen, darauf zugreifen, bedienen oder verstehen können, darf eine „Barrierefreie Informationstechnik“ nur begleitend sein. Die in der virtuellen Welt gegebenen Informationen sind niederschwellig und parallel in einer Form darzustellen, die den wirklichen Teilhabemöglichkeiten, -rechten und -ansprüchen der betroffenen Menschen entspricht. Unter Umständen ist der Umkehr von einer Holschuld in eine Bringpflicht Rechnung zu tragen. Das darf nicht nur für die Teile gelten, bei denen eine barrierefreie Gestaltung nicht möglich ist.

3 / 5

### **6. § 15 Überwachung und Berichterstattung**

Hinter Absatz (3) ist ein neuer Absatz (4) einzufügen:

*„Zur Evaluierung der in diesem Gesetz beschriebenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes nach § 1 und zur Umsetzung der UN-BRK legt die Landesregierung einmal im Jahr einen Bericht vor, das erste Mal ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.“*

### **7. § 16 Beschwerdestelle für barrierefreie Informationstechnik**

Die Zielgruppe für die einzurichtende zentrale Beschwerdestelle bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen oder Hilfebedarf muss ausdrücklich um die Gruppe pflegender/sorgender An- und Zugehöriger ergänzt werden.

Änderungsvorschlag:

*Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird eine zentrale Beschwerdestelle errichtet, an die sich Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen wenden können, wenn die Einhaltung der Anforderungen aus Artikel 4 (§ 13 dieses Gesetzes), Artikel 5 (§ 11 Absatz 3 dieses Gesetzes) und Artikel 7 Absatz 1 (§ 14 dieses Gesetzes) der Richtlinie (EU) 2016/2102 in Frage steht.*

### **8. § 18 Verbandsklagerecht**

Zur weiteren Klarstellung ist zu ergänzen:

- In Absatz (1) Satz 1 *„Ein Interessenverband für Menschen mit Behinderungen und ihren An- und Zugehörigen nach Absatz 3 kann, (...)“*



- In Absatz (3) Satz 1 „*Die Klagebefugnis nach Absatz 1 steht Interessenverbänden für Menschen mit Behinderungen und ihren An- und Zugehörigen zu, die (...)*“

Darüber hinaus muss die Beschwerdestelle dergestalt mit Befugnissen ausgestattet sein, dass diese eine gewisse Wirkmacht entfalten kann. Eine Stelle, die Beschwerden lediglich aufnimmt, aber kein Mandat hat, den Grund für die Beschwerde abzustellen oder Lösungen zu präsentieren, ist auf Dauer weder hilfreich noch glaubwürdig.

#### **9. § 20 Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung**

Um konkurrierende Befassungen zu vermeiden und zur Reduktion von Schnittmengen kann die Schlichtungsstelle u.E. nach bei der Beschwerdestelle angesiedelt werden.

#### **10. § 21 Amt, Wahl, Ernennung und Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**

4 / 5 Da die Interessen pflegender Angehöriger zurzeit wenig bis gar keine politische Sichtbarkeit haben, diese jedoch zu hohem Anteil auch die Interessen der Menschen mit Behinderungen vertreten, sind zur Ausweitung und Durchsetzung wirklicher Teilhabe von Menschen mit Behinderung folgende Klarstellungen zu ergänzen, die im Übrigen sinngemäß für alle weiteren, hier nicht einzeln aufgeführten Bestimmungen gelten:

- In Absatz (1) Satz 1 „*Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein und zur Förderung der Ziele dieses Gesetzes wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages das Amt der oder des Beauftragten (m,w,d) für Menschen mit Behinderung und/oder Hilfebedarf und ihre An- und Zugehörigen eingerichtet.*“
- In Absatz (2) Satz 3 „*Die oder der Landesbeauftragte oder der oder die Stellvertreter\*in soll ein Mensch mit Behinderung und/oder Hilfebedarf oder ein An- oder Zugehöriger sein. (...)*“

#### **11. § 24 Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen**

In konsequenter Weiterführung der oben angeführten Ergänzung sind die Aufgaben der oder des Landesbeauftragten (m, w, d) immer und zugleich um die Belange der pflegenden oder sorgenden An- und Zugehörigen zu ergänzen.

Die Stelle eines Landesbeauftragten, einer Landesbeauftragten ist grundsätzlich mit ausreichenden Mitteln auszustatten, um alle dargelegten Aufgaben in geeigneter Weise vollumfänglich erfüllen zu können. Insofern ist der Zusatz zu § 24 (1) 5 „im Rahmen der verfügbaren Mittel“ zu streichen.

#### **12. § 25 Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

Da unseres Erachtens nach die Interessensvertretung pflegender und sorgender An- und Zugehöriger nicht nachweislich durch andere Institutionen gewährleistet werden kann, ist die Landesvertretung von *wir pflegen e.V.* in den Landesbeirat aufzunehmen. Das würde auch die Rechtmäßigkeit als Verband nach § 18 (2) und (3) stärken.



Abschließende Bemerkung:

Unserer Erfahrung nach sind die Wahrung der Rechte und die Umsetzung wirklicher Teilhabe und Mitsprache von Menschen mit Behinderungen oder Hilfebedarf **und deren Angehörige** in der Fläche durch ein Ehrenamt nicht mehr leistbar, insbesondere bei einer notwendigen aufsuchenden Beratung. Allein aufgrund der demografischen Entwicklung werden der Anteil von Menschen mit Pflege und/oder Hilfebedarf und somit auch der Bedarf einer regionalen Interessensvertretung in den kommenden Jahren kontinuierlich steigen.

5 / 5

Nach der Pflegestatistik 2020 erhielten 2019 mehr als 130.000 Menschen in Schleswig-Holstein Leistungen nach dem SGB XI. Davon werden zweidrittel in der Häuslichkeit versorgt. Schon jetzt gibt der bpb Datenreport 2021 für die Wohnsituation älterer Menschen in der Bevölkerungsgruppe ab 65 Jahren an, dass 58 Prozent in Einfamilienhäusern oder vergleichbaren Strukturen wohnen. Diese Zahlen sind aus dem Jahr 2017, liegen heute sicherlich bereits höher und werden in Zukunft noch mehr steigen. Insofern ist davon auszugehen, dass der Anteil von Menschen mit Behinderungen und einem Pflege- und Betreuungsbedarf in der Häuslichkeit, insbesondere im ländlichen Raum, kontinuierlich ansteigen wird. .

**Aus diesem Grund regen wir die Einführung von hauptamtlichen Beauftragten für Kommunen mit mehr als 2.500 Einwohnern an.** Kommunen mit weniger als 2.500 Einwohnern oder Kommunen in Kooperationsräumen können sich die Stelle eines oder einer gemeinsamen Beauftragten teilen.

Für eine nähere Erläuterung unserer Stellungnahme und der Erfahrungen pflegender Angehöriger sowie weitergehender Forderungen stehen wir ihnen gern im Rahmen eines persönlichen – oder virtuellen - Gespräches zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Nicole Knudsen

Landesvertretung Schleswig-Holstein, wir pflegen e.V.

*Der Bundesverband pflegender Angehöriger - wir pflegen e.V. - vertritt die Interessen sorgender, pflegender und begleitender An- und Zugehöriger auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. Zu unseren Zielen gehört unter anderem, ihnen zu mehr Wertschätzung und Mitspracherecht zu verhelfen und bestehenden lokalen und regionalen Initiativen mehr politisches Gewicht zu verleihen.*